



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.6.2023
C(2023) 3850 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 27.6.2023

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 durch Festlegung zusätzlicher technischer Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Tätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeiden

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SWD(2023) 239 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

1.1. Allgemeiner Hintergrund und Ziel

Der europäische Grüne Deal¹ und der Übergang zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft bis 2050 stellen für die EU sowohl Chancen als auch Herausforderungen dar. Investitionen in den grünen Wandel werden dazu beitragen, Europa zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen, das Naturkapital der EU zu schützen, zu bewahren und zu verbessern und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen zu schützen. Investitionen in saubere Energie und Energieeffizienz werden die offene strategische Autonomie der Union stärken und unsere Abhängigkeit von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Drittländern verringern und so dazu beitragen, die Energiepreise künftig zu dämpfen. Investitionen in unsere Kapazität zur Entwicklung und Herstellung sauberer Technologien werden auch die Wettbewerbsfähigkeit der EU stärken. Um dies zu erreichen und die Ziele des Grünen Deals zu verwirklichen, muss die Union jährlich zusätzlich 700 Mrd. EUR investieren². Der weitaus größte Teil dieser Investitionen wird aus privaten Mitteln stammen müssen. Dies steht auch im Einklang mit der Priorität der Kommission, eine zukunftsfähige Wirtschaft aufzubauen, die im Dienste der Menschen steht und für Stabilität, Beschäftigung, Wachstum und Investitionen sorgt.

Mit der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates³ (im Folgenden „Taxonomie-Verordnung“) soll dazu beigetragen werden, Kapital in Tätigkeiten zu lenken, die wesentlich zur Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals beitragen, wie Klimaneutralität und Resilienz, Schadstofffreiheit der Umwelt, Erhaltung der Biodiversität und der Ökosysteme, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und nachhaltige Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen. Indem die Taxonomie-Verordnung Unternehmen, Investoren und politischen Entscheidungsträgern Definitionen von Wirtschaftstätigkeiten bereitstellt, die als ökologisch nachhaltig angesehen werden können, dürfte sie Direktinvestitionen in Wirtschaftssektoren unterstützen, in denen sie für einen fairen grünen Übergang am dringendsten erforderlich sind.

Dieser Rahmen trägt dazu bei, die Transparenz zu erhöhen, das Risiko des „Greenwashing“ (Grünfärberei) zu mindern und eine Marktfragmentierung zu vermeiden, die durch mangelndes gemeinsames Verständnis darüber, was ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten ausmacht, verursacht werden kann. Gleichwohl werden Investoren

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

² Commission Staff Working Document on Investment needs assessment and funding availabilities to strengthen EU's Net-Zero technology manufacturing capacity (Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Bewertung des Investitionsbedarfs und Verfügbarkeit von Finanzmitteln zur Stärkung der Fertigungskapazitäten für Netto-Null-Technologien der EU) (SWD(2023) 68 final).
Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Die EU-Wirtschaft nach COVID-19: Auswirkungen auf die wirtschaftspolitische Steuerung“ (COM(2021) 662 final).
Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Überprüfung der Umsetzung der Umweltpolitik 2022 – Trendwende durch Einhaltung der Umweltvorschriften“ (COM(2022) 438 final).

³ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

durch die Taxonomie-Verordnung nicht verpflichtet, nur in Wirtschaftstätigkeiten zu investieren, die die in dieser Verordnung festgelegten spezifischen Kriterien erfüllen.

Mit der Taxonomie-Verordnung wurde ein Rahmen für die EU-Taxonomie geschaffen, indem vier Bedingungen aufgestellt wurden, die eine Wirtschaftstätigkeit erfüllen muss, um als ökologisch nachhaltig eingestuft zu werden. Für eine solche Einstufung

- i) muss die Tätigkeit gemäß den Artikeln 10 bis 16 der Taxonomie-Verordnung einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der sechs Umweltziele⁴ leisten;
- ii) darf die Tätigkeit nicht zu einer in Artikel 17 der Taxonomie-Verordnung bestimmten erheblichen Beeinträchtigung eines der übrigen Umweltziele führen;
- iii) muss die Tätigkeit unter Einhaltung des in Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung festgelegten (sozialen) Mindestschutzes ausgeübt werden;
- iv) muss die Tätigkeit den technischen Bewertungskriterien entsprechen, die die Kommission mittels delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung festgelegt hat. Mit den technischen Bewertungskriterien werden die Bedingungen in den Ziffern i und ii umgesetzt, indem für jede Wirtschaftstätigkeit die Leistungsanforderungen festgelegt werden, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen diese Tätigkeit i) einen wesentlichen Beitrag zu einem bestimmten Umweltziel leistet und ii) die übrigen Umweltziele nicht erheblich beeinträchtigt.

Am 4. Juni 2021 hat die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission⁵ angenommen, in der die technischen Bewertungskriterien festgelegt sind, die bestimmte Wirtschaftstätigkeiten erfüllen müssen, damit davon auszugehen ist, dass sie einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten und erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeiden (im Folgenden „Delegierter Rechtsakt zur Klimataxonomie“). Am 6. Juli 2021 hat die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission⁶ angenommen, in der Inhalt, Methode und Darstellung der Informationen festgelegt sind, die sowohl von Nicht-Finanzunternehmen als auch von Finanzunternehmen hinsichtlich der Übereinstimmung ihrer Tätigkeiten mit der EU-Taxonomie offengelegt werden müssen (im Folgenden „Delegierter Taxonomie-Rechtsakt über die Offenlegungspflichten“). Am 9. März 2022 hat die

⁴ Die sechs Umweltziele gemäß der Taxonomie-Verordnung lauten wie folgt: a) Klimaschutz, b) Anpassung an den Klimawandel, c) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, d) Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, e) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und f) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9).

Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission⁷ angenommen, mit der der Delegierte Rechtsakt zur Klimataxonomie und der Delegierte Taxonomie-Rechtsakt über die Offenlegungspflichten geändert wurden. Mit diesen Änderungen wurden bestimmte Tätigkeiten der Energieerzeugung aus Kernenergie und Erdgas in die EU-Taxonomie aufgenommen und spezifische Offenlegungspflichten für diese Tätigkeiten festgelegt.

Mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt wird der Delegierte Rechtsakt zur Klimataxonomie geändert, und zwar hauptsächlich indem die technischen Bewertungskriterien für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel für Wirtschaftstätigkeiten festgelegt werden, die noch nicht im Delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie enthalten sind. Dies betrifft insbesondere einige Fertigungstätigkeiten im Zusammenhang mit Schlüsselkomponenten für CO₂-arme Verkehrsmittel und elektrische Betriebsmittel, die bei anderen Zieltätigkeiten zu Treibhausgaseinsparungen beitragen können. Dies betrifft auch einige Übergangstätigkeiten im Verkehrssektor (Schiffs- und Luftverkehr), in denen CO₂-freie Lösungen noch nicht weit genug fortgeschritten sind und deren Einbeziehung eine wirksame Möglichkeit darstellt, Anreize für Verbesserungen über den Status quo hinaus zu schaffen. Soweit in dem vorliegenden delegierten Rechtsakt technische Bewertungskriterien für Übergangstätigkeiten gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung festgelegt werden, gelten diese Kriterien für Wirtschaftstätigkeiten, für die es derzeit keine technologisch und wirtschaftlich durchführbare CO₂-arme Alternative gibt und die für den Übergang zur Klimaneutralität erforderlich wären. Diese Kriterien beschränken sich nicht auf technische Bewertungskriterien, mit denen sichergestellt wird, dass nur der wesentlichste Beitrag zum Ziel des Klimaschutzes geleistet wird und die übrigen Umweltziele nicht oder so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Da der Klimawandel voraussichtlich alle Wirtschaftssektoren trifft, müssen alle Sektoren an die nachteiligen Auswirkungen des derzeitigen und des erwarteten zukünftigen Klimas angepasst werden. Daher wurden mit dem Delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie in erster Linie technische Bewertungskriterien für die Anpassung an den Klimawandel für diejenigen Sektoren und Wirtschaftstätigkeiten festgelegt, die unter die technischen Bewertungskriterien für den Klimaschutz fallen. Bei künftigen Überarbeitungen des Delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie werden geeignete technische Bewertungskriterien für die Anpassung an den Klimawandel auch für diejenigen Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigt werden, die durch die vorliegende delegierte Verordnung und die parallel dazu erlassene Delegierte Verordnung über die Umweltziele der Taxonomie hinzugefügt werden. Es gibt jedoch einige Tätigkeiten, die dringend an die Auswirkungen des Klimawandels angepasst werden müssen, da sie Anpassungslösungen bieten können, die die Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft und der Umwelt gewährleisten, z. B. Notfalldienste, Infrastruktur zur Vermeidung von Hochwasserrisiken und zum Schutz vor Hochwasser, Entsalzung. Die Aufnahme dieser Tätigkeiten in die EU-Taxonomie kann dazu beitragen, im Einklang mit der EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel⁸ Investitionen in die Verwirklichung der Klimaresilienz der Union bis 2050 zu lenken.

⁷ Delegierte Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission vom 9. März 2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 in Bezug auf besondere Offenlegungspflichten für diese Wirtschaftstätigkeiten (ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 1).

⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Ein klimaresilientes Europa aufbauen – Die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel“ (COM(2021) 82 final).

Mit dem vorliegenden delegierten Rechtsakt werden ferner begrenzte Änderungen technischer Art an einigen der technischen Bewertungskriterien für Tätigkeiten, die bereits in den Delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie aufgenommen wurden, vorgenommen, um die Anwendbarkeit, die Kohärenz und die Durchführung jenes delegierten Rechtsakts zu verbessern.

Der vorliegende delegierte Rechtsakt ist Teil eines Legislativpakets, das auch den delegierten Rechtsakt umfasst, in dem die technischen Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten festgelegt werden, die zu den übrigen vier Umweltzielen beitragen (im Folgenden „Delegierter Rechtsakt zur Umwelntaxonomie“). Mit diesem Paket werden ferner gezielte Änderungen am Delegierten Taxonomie-Rechtsakt über die Offenlegungspflichten vorgenommen, um insbesondere sicherzustellen, dass diese Tätigkeiten von den betreffenden Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen ordnungsgemäß gemeldet werden.

1.2. Rechtlicher Hintergrund

Dieser delegierte Rechtsakt stützt sich auf die in Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3 der Taxonomie-Verordnung genannten Befugnisübertragungen. Die technischen Bewertungskriterien werden im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 19 jener Verordnung festgelegt.

Im Einklang mit Nummer 31 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁹ werden mit dieser delegierten Verordnung zwei zusammenhängende Befugnisübertragungen der Taxonomie-Verordnung, nämlich die Befugnisübertragungen gemäß Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3 im Zusammenhang mit den technischen Bewertungskriterien für den Klimaschutz bzw. für die Anpassung an den Klimawandel, in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Dieser delegierte Rechtsakt baut auf den Empfehlungen der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen auf, einer 2020 eingerichteten Sachverständigengruppe der Kommission, die sich aus verschiedenen Interessenträgern des privaten und des öffentlichen Sektors zusammensetzt. Die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen ist gemäß Artikel 20 der Taxonomie-Verordnung beauftragt, die Kommission in Bezug auf die technischen Bewertungskriterien für die sechs Umweltziele der EU-Taxonomie zu beraten.

Die von der Plattform vorgeschlagenen Entwürfe technischer Bewertungskriterien wurden von August bis September 2021 mit Blick auf die Einholung von Rückmeldungen der Interessenträger veröffentlicht. Die Rückmeldungen der Interessenträger wurden von der Plattform vor der Veröffentlichung ihrer endgültigen Empfehlungen im März und November 2022 berücksichtigt¹⁰. Die endgültigen Empfehlungen der Plattform wurden auch mehrfach mit der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten der Kommission erörtert, insbesondere am 6. April, 8. Juli, 4. Oktober und 15. Dezember 2022 sowie am 24. Januar 2023.

Die Kommission hat die von der Plattform ausgearbeiteten und empfohlenen technischen Bewertungskriterien geprüft und weitere Arbeiten durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Kriterien die Anforderungen des Artikels 19 der Taxonomie-Verordnung erfüllen. Der Entwurf zur Änderung des delegierten Rechtsakts wurde der Sachverständigengruppe der

⁹ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

¹⁰ Alle Veröffentlichungen der Plattform sind abrufbar unter: https://finance.ec.europa.eu/sustainable-finance/overview-sustainable-finance-old/platform-sustainable-finance_en#activities.

Mitgliedstaaten und der Plattform am 5. April 2023 übermittelt und zusammen mit dem vorgeschlagenen Delegierten Rechtsakt zur Umwelttaxonomie und den Änderungen des Delegierten Rechtsakts über die Offenlegungspflichten vier Wochen lang (vom 5. April bis 3. Mai 2023) veröffentlicht, um Rückmeldungen der Interessenträger einzuholen. Insgesamt gingen 636 Rückmeldungen ein¹¹.

Der Entwurf zur Änderung des Delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie wurde ferner am 19. April und 24. Mai 2023 mit der Plattform erörtert. Er wurde auch den Sachverständigen der Mitgliedstaaten und Beobachtern des Europäischen Parlaments in den Sitzungen der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten vom 20. April 2023 und 25. Mai 2023 vorgestellt und mit ihnen erörtert. Am 25. Mai 2023 fand ebenfalls eine Ad-hoc-Diskussion mit den Mitgliedern des Europäischen Parlaments statt.

Insgesamt waren die Rückmeldungen der Plattform, der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten und der Interessenträger weitgehend positiv. Sie begrüßten die Aufnahme neuer Sektoren und Tätigkeiten in den Delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie. In Bezug auf einige Sektoren waren die Stellungnahmen in gewissem Maße polarisiert zwischen denjenigen, die strengere und denjenigen, die weniger strenge Kriterien vorschlugen.

Auf der Grundlage einer sorgfältigen Prüfung der eingegangenen Rückmeldungen wurden einige gezielte Kalibrierungen bestimmter Kriterien sowie andere technische Änderungen vorgenommen, um die delegierte Verordnung fertigzustellen. Dies betrifft insbesondere technische Präzisierungen, Angleichungen zur Gewährleistung einer größeren Kohärenz mit den geltenden Sektorvorschriften, die Aufnahme von Verweisen auf anstehende Überprüfungen sowie Angleichungen zur Verbesserung der Kohärenz der auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichteten Kriterien für mehrere Tätigkeiten.

Anhang 7.2 der dieser delegierten Verordnung beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen enthält eine Zusammenfassung der Rückmeldungen, die während der Konsultation der Öffentlichkeit eingegangen sind. Die wichtigsten Änderungen, die nach Ablauf der Rückmeldungsfrist an den Kriterien vorgenommen wurden, sind in Kapitel 4 der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (aufgeschlüsselt nach Ziel und Tätigkeitsbereich) dargelegt.

Tätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten – Anhang I

Was die neuen Tätigkeiten der Herstellung von Automobilkomponenten, Schienenverkehrskomponenten und elektrischen Betriebsmitteln betrifft, so handelt es sich bei den Änderungen angesichts der weitgehend positiven Rückmeldungen der Mitgliedstaaten, der Plattform und anderer Interessenträger hauptsächlich um technische Präzisierungen. Während einige Konsultationsteilnehmer einen breiteren Anwendungsbereich insbesondere in Bezug auf taxonomiefähige Automobilkomponenten vorschlugen, schienen sich die meisten dafür auszusprechen, den Anwendungsbereich auf Komponenten zu beschränken, die nur für emissionsfreie Fahrzeuge hergestellt werden. Was die Anpassungen im Bereich der Schifffahrtstätigkeiten betrifft, so betrifft die wichtigste Änderung spezifische Ergänzungen in Bezug auf Seeverkehrstätigkeiten, um Methanleckagen zu bekämpfen; damit wird auf einige Rückmeldungen der Plattform und anderer Teilnehmer eingegangen, in denen angeführt wurde, dass dieses potenzielle Problem im Entwurf der Kriterien nicht angemessen behandelt wird. Was die Einbeziehung der Luftverkehrstätigkeiten betrifft, so wurden aufgrund der insgesamt positiven Rückmeldungen der Luftfahrtindustrie und der

¹¹ Alle eingegangenen Stellungnahmen sind abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13237-Sustainable-investment-EU-environmental-taxonomy_de.

Mitgliedstaaten und in Anerkennung der Tatsache, dass einige NRO kritischer waren, einige technische Anpassungen vorgenommen, um die Anwendbarkeit zu verbessern.

Tätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leisten – Anhang II

Drei wesentliche Änderungen wurden an den Tätigkeiten vorgenommen, die einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leisten und in Anhang II des delegierten Rechtsakts aufgeführt sind. Erstens wurden die Beschreibungen der Tätigkeiten geändert, um i) den Anwendungsbereich auszuweiten (Entsalzung) und ii) die neu erfassten Tätigkeiten abzugrenzen, um auf mögliche Überschneidungen zwischen diesen Tätigkeiten und anderen eng verbundenen Tätigkeiten, die bereits im Delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie oder im Delegierten Rechtsakt zur Umwelntaxonomie erfasst sind, einzugehen (Software, Beratung, Notfalldienste sowie Infrastruktur zur Vermeidung von Hochwasserrisiken und zum Schutz vor Hochwasser). Zweitens wurden Änderungen an den Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen vorgenommen, um die Kohärenz zwischen Tätigkeiten in den delegierten Rechtsakten zu gewährleisten und den Umfang der verschiedenen Tätigkeiten besser widerzuspiegeln. So wurden beispielsweise bei der Software-Tätigkeit die auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen ausgerichteten Kriterien für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung in „keine Angabe“ geändert, da ihr Schwerpunkt auf der Hardware lag, die zur Herstellung der Software verwendet wurde, was nicht unter die Tätigkeit fällt. Drittens wurde nach den Rückmeldungen der Plattform die Tätigkeit „Tiefbau“ aufgrund von Überschneidungen mit anderen Tätigkeiten, die bereits im Delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie enthalten sind, aus dem delegierten Rechtsakt gestrichen.

3. BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN

Die Kommission hat den delegierten Rechtsakt einer Bewertung der Auswirkungen unterzogen. Die Bewertung der Auswirkungen erfolgte nicht in Form einer formellen Folgenabschätzung. Der Grund hierfür liegt darin, dass der delegierte Rechtsakt den politischen Entscheidungen folgt, die bereits in der Taxonomie-Verordnung und weitgehend im Delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie getroffen wurden. Die Taxonomie-Verordnung wurde einer Folgenabschätzung¹² unterzogen, in der die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der Berichterstattung im Rahmen der EU-Taxonomie bewertet wurden. Dem Delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie wurde eine angemessene Folgenabschätzung¹³ beigefügt, in der die allgemeinen Ansätze zur Festlegung technischer

¹² Commission Staff Working Document Impact Assessment Accompanying the document Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on the establishment of a framework to facilitate sustainable investment and Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council on disclosures relating to sustainable investments and sustainability risks and amending Directive (EU) 2016/2341 and Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council amending Regulation (EU) 2016/1011 on low carbon benchmarks and positive carbon impact benchmarks (Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Bericht über die Folgenabschätzung – Begleitunterlage zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341 und Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 in Bezug auf Referenzwerte für CO₂-arme Investitionen und Referenzwerte für Investitionen mit günstiger CO₂-Bilanz) (SWD(2018) 264 final).

¹³ Commission Staff Working Document Impact Assessment Report Accompanying the document Commission Delegated Regulation (EU) .../... supplementing Regulation (EU) 2020/852 of the

Bewertungskriterien ausführlich dargelegt wurden. Diese bleibt für die technischen Bewertungskriterien für die Umweltziele relevant.

Diesem delegierten Rechtsakt liegt eine analytische Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen¹⁴ bei, in der i) der Kontext und der Zweck der Initiative beschrieben sind, ii) der Ansatz erläutert wird, der bei der Festlegung der spezifischen technischen Bewertungskriterien verfolgt wird, einschließlich der Frage, wie diese Kriterien in der Praxis funktionieren sollen, iii) etwaige Abweichungen oder Ergänzungen zu den Empfehlungen der Plattform erörtert werden, iv) die erwarteten Vorteile und Kosten dieser Initiative, darunter insbesondere die Verwaltungskosten, zusammengefasst werden und v) beschrieben wird, wie diese Initiative überwacht und bewertet wird.

Die Kommission bewertete, inwieweit dieser delegierter Rechtsakt mit dem Ziel der Klimaneutralität gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ und mit der Gewährleistung von Fortschritten bei der Anpassung gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung im Einklang steht.

Durch die Kriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel und die entsprechenden Kriterien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ wird sichergestellt, dass diese delegierte Verordnung mit der Verordnung (EU) 2021/1119 im Einklang steht. Gemäß den Anforderungen des Artikels 17 der Taxonomie-Verordnung werden bei der Kalibrierung der Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen die Umweltrisiken berücksichtigt, die mit bestimmten Tätigkeiten verbunden sind. Wo immer möglich und angemessen beziehen sich diese Kriterien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen auf die Einhaltung der im Unionsrecht festgelegten Anforderungen.

4. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte ist in Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3 der Taxonomie-Verordnung vorgesehen.

Artikel 1 enthält die Änderungen an

Anhang I des Delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie durch Hinzufügung oder Ergänzung technischer Bewertungskriterien für den Klimaschutz für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten im Verkehrssektor und im verarbeitenden Gewerbe. Anhang I enthält auch gezielte Änderungen bestehender Bestimmungen, durch die bestimmte technische und

European Parliament and of the Council by establishing the technical screening criteria for determining the conditions under which an economic activity qualifies as contributing substantially to climate change mitigation or climate change adaptation and for determining whether that economic activity causes no significant harm to any of the other environmental objectives (Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Bericht über die Folgenabschätzung – Begleitunterlage zur Delegierten Verordnung (EU) .../... der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet) (SWD(2021) 152 final).

¹⁴ [Platzhalter für einen Verweis auf die Nummer der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen].

¹⁵ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

rechtliche Unstimmigkeiten beseitigt werden, die seit der Anwendung des Delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie festgestellt wurden;

Anhang II des Delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie durch Hinzufügung der technischen Bewertungskriterien für die Anpassung an den Klimawandel für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten, die an den Klimawandel angepasst sind oder die Anpassung anderer Wirtschaftstätigkeiten aus den Bereichen Wasserwirtschaft, Baugewerbe, Katastrophenrisikomanagement, Information und Kommunikation sowie freiberufliche Dienstleistungen ermöglichen. Anhang II enthält auch gezielte Änderungen bestehender Bestimmungen, durch die bestimmte technische und rechtliche Unstimmigkeiten beseitigt werden, die seit der Anwendung des Delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie festgestellt wurden.

In Artikel 2 sind das Inkrafttreten und der Geltungsbeginn der vorliegenden Verordnung geregelt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 27.6.2023

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 durch Festlegung zusätzlicher technischer Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass bestimmte Wirtschaftstätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Tätigkeiten erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeiden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088¹⁶, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2020/852 enthält den allgemeinen Rahmen, anhand dessen bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, damit festgelegt werden kann, in welchem Maße eine Investition ökologisch nachhaltig ist. Die genannte Verordnung gilt für von der Union oder den Mitgliedstaaten verabschiedete Maßnahmen zur Festlegung von Anforderungen an Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten im Zusammenhang mit Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen, die als ökologisch nachhaltig bereitgestellt werden, für Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen, und für Unternehmen, für die die Verpflichtung gilt, eine nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 19a der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ oder eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 29a jener Richtlinie zu veröffentlichen. Wirtschaftsakteure oder öffentliche Behörden, die nicht unter die Verordnung (EU) 2020/852 fallen, können diese Verordnung auf freiwilliger Basis anwenden.
- (2) In der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission¹⁸ sind die technischen Bewertungskriterien festgelegt, anhand deren bestimmt wird, unter

¹⁶ ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13.

¹⁷ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

¹⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon

welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet. Die technischen Bewertungskriterien beziehen sich auf Wirtschaftstätigkeiten aus neun Wirtschaftssektoren, die aufgrund ihres Anteils an den Gesamttreibhausgasemissionen und ihres nachgewiesenen Potenzials, zur Vermeidung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen oder zum Abbau von Treibhausgasen beizutragen, ausgewählt wurden. Zudem können diese Wirtschaftstätigkeiten eine solche Vermeidung oder Verringerung, einen solchen Abbau oder eine langfristige Speicherung bei anderen Sektoren und Tätigkeiten nachweislich ermöglichen.

- (3) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 deckt nicht alle Wirtschaftstätigkeiten ab, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten können. Zur weiteren Erleichterung ökologisch nachhaltiger Investitionen ist es erforderlich, zusätzliche technische Bewertungskriterien für diejenigen Wirtschaftstätigkeiten festzulegen, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten können, ohne die übrigen Umweltziele erheblich zu beeinträchtigen, derzeit aber nicht unter die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 fallen. Die zusätzlichen Wirtschaftstätigkeiten, die wesentlich zum Klimaschutz beitragen, erstrecken sich weitgehend auf den Verkehrssektor und seine Wertschöpfungskette. Die zusätzlichen Wirtschaftstätigkeiten, die wesentlich zur Anpassung an den Klimawandel beitragen, umfassen weitgehend Tätigkeiten, die die Anpassung an die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels ermöglichen, einschließlich Entsalzung und Diensten zur Verhütung und Bewältigung klimabedingter Katastrophen und Notfälle.
- (4) Die technischen Bewertungskriterien für diese zusätzlichen Wirtschaftstätigkeiten sollten sich soweit wie möglich an der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ orientieren. Damit Unternehmen und Finanzmarktteilnehmer die Wirtschaftstätigkeiten, für die technische Bewertungskriterien festgelegt werden sollen, leichter ermitteln können, sollten in der jeweiligen Beschreibung einer Wirtschaftstätigkeit auch die mit der betreffenden Tätigkeit verbundenen NACE-Codes angegeben werden. Diese Angaben haben lediglich Hinweischarakter und sollten keinen Vorrang vor der Definition der Wirtschaftstätigkeit in ihrer Beschreibung haben.
- (5) Durch die technischen Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, sollte sichergestellt werden, dass sich die betreffende Wirtschaftstätigkeit positiv auf den Klimaschutz oder die Anpassung an den Klimawandel auswirkt bzw. dass sie negative Auswirkungen auf den Klimaschutz oder die Anpassung an den Klimawandel mindert. Diese technischen Bewertungskriterien sollten sich deswegen auf Schwellenwerte oder Leistungsniveaus beziehen, die die Wirtschaftstätigkeit erreichen sollte, damit davon ausgegangen werden kann, dass sie einen wesentlichen

auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1).

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet. Durch die technischen Bewertungskriterien für die „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ sollte sichergestellt werden, dass von der Wirtschaftstätigkeit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich klimabedingter Auswirkungen, ausgehen. Infolgedessen sollte in diesen technischen Bewertungskriterien spezifiziert werden, welche Mindestanforderungen die Wirtschaftstätigkeit erfüllen muss, um als ökologisch nachhaltig eingestuft werden zu können.

- (6) Die technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit wesentlich zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 beiträgt und ob sie erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet, sollten gegebenenfalls auf geltenden Rechtsvorschriften, bewährten Verfahren, Normen und Methoden der Union sowie auf anerkannten, von international renommierten öffentlichen Gremien entwickelten Normen, Verfahren und Methoden aufbauen. Sofern solche Normen, Verfahren und Methoden in einem bestimmten Politikbereich nicht bestehen, sollten die technischen Bewertungskriterien auf anerkannten, von international renommierten privaten Gremien entwickelten Standards aufbauen.
- (7) Gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2020/852 haben die technischen Bewertungskriterien Art und Umfang der Wirtschaftstätigkeit und des entsprechenden Sektors zu berücksichtigen sowie die Frage, ob es sich bei der Wirtschaftstätigkeit um eine ermöglichende Tätigkeit im Sinne von Artikel 16 jener Verordnung oder eine Übergangstätigkeit im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 jener Verordnung handelt. Damit die technischen Bewertungskriterien die Anforderung des Artikels 19 der Verordnung (EU) 2020/852 wirksam und ausgewogen erfüllen, sollten sie als quantitativer Schwellenwert oder als Mindestanforderung, als relative Verbesserung, als eine Reihe qualitativer Leistungsanforderungen, als verfahrens- oder praxisbezogene Anforderungen oder als präzise Beschreibung der Art der Wirtschaftstätigkeit als solcher festgelegt werden, wenn die Tätigkeit aufgrund ihrer Art wesentlich zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel beitragen kann. Durch technische Bewertungskriterien für ermöglichende Tätigkeiten sollte ferner sichergestellt werden, dass die Tätigkeiten, durch die unmittelbar ermöglicht wird, dass sich die Umweltleistung bei anderen Tätigkeiten verbessert, eine erhebliche positive Auswirkung auf die Umwelt haben und nicht zu Lock-in-Effekten bei umweltschädlichen Vermögenswerten führen. Um dafür zu sorgen, dass Übergangstätigkeiten auf einem glaubwürdigen Pfad bleiben, der mit einer klimaneutralen Wirtschaft vereinbar ist, sollten die technischen Bewertungskriterien für Übergangstätigkeiten gemäß Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2020/852 alle drei Jahre überprüft werden, wobei Änderungen des Unionsrechts gebührend zu berücksichtigen sind.
- (8) Die Herstellung elektrischer Betriebsmittel spielt eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, indem sie insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energiequellen in den Stromnetzen der Union fördert und Ladeanlagen für emissionsfreie Fahrzeuge und intelligente Energienutzungsinstrumente für Haushalte entwickelt. Um das Potenzial der Elektrifizierung in der Union weiter zu erschließen und Investitionen in die Herstellung elektrischer Betriebsmittel weiter zu beschleunigen, ist es erforderlich, technische Bewertungskriterien für die Herstellung elektrischer Betriebsmittel festzulegen.

- (9) Die Fertigung von CO₂-armen Fahrzeugen, Vorrichtungen zur persönlichen Mobilität sowie Schienenfahrzeugen und -infrastrukturen hängt von Komponenten ab, die eine Schlüsselrolle bei der Verringerung der Treibhausgasemissionen spielen oder, im Falle des Schienenverkehrs, für die Umweltleistung, den Betrieb und das Funktionieren über die Lebensdauer taxonomiekonformer Züge und Schieneninfrastruktur wesentlich sind, aber häufig von Unternehmen gefertigt werden, die diese Fahrzeuge oder andere Verkehrsmittel nicht zusammenbauen. Um sicherzustellen, dass die Rolle dieser Unternehmen und der von ihnen gefertigten Komponenten beim Klimaschutz gebührende Anerkennung erfährt, sollte die Fertigung von Komponenten, die für die Erreichung und Verbesserung der Umweltleistung eines CO₂-armen Fahrzeugs oder anderen Verkehrsmittels wesentlich sind, als eigenständige Wirtschaftstätigkeit in die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 aufgenommen werden. Es sollten technische Bewertungskriterien für Komponenten aufgenommen werden, die für die Umweltleistung entscheidend sind. Bei Fahrzeugen zählen dazu insbesondere Steuereinheiten, Transformatoren, Elektromotoren, Ladeanschlüsse und Ladegeräte, Gleichspannungswandler, Wechselrichter, Generatoren, Bedienteile, regenerative Bremssysteme, Bremsen mit Technologien zur Verringerung des Widerstands, Wärmemanagementsysteme, Übertragungssysteme, Wasserstoffspeicher- und -betankungssysteme, für den Betrieb von Antriebssträngen erforderliche Elektronik, Antriebe, „klassenbeste“ Aufhängungssysteme, die zu einer Verbesserung der Energieeffizienz führen, Hilfseinrichtungen, wenn sie für CO₂-arme Fahrzeuge notwendig und wesentlich energieeffizienter als Alternativen sind, aktive Aerodynamikmerkmale von CO₂-armen Fahrzeugen, die den Luftwiderstand verringern, und Anhänger, die energiesparende Technologien wie eine Kombination aus regenerativen Bremsen oder aerodynamischen Verbesserungen enthalten. Für den Schienenverkehr gehören dazu insbesondere Schienenverkehrskomponenten gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰.
- (10) Auf die Reifen entfallen 20 % des Energieverbrauchs eines Fahrzeugs, und somit birgt die Reifenherstellung das Potenzial für eine Verringerung der Treibhausgasemissionen, die der gesamte Verkehrssektor durch Innovationen anstrebt. Reifen können zudem einen Beitrag zu einer stärker kreislauforientierten Wirtschaft leisten. Auch wenn die Herstellung von Reifen nicht unter die Tätigkeit der Fertigung von Komponenten fällt, die für die Erreichung und Verbesserung der Umweltleistung CO₂-armer Fahrzeuge wesentlich sind, wird es dementsprechend notwendig sein, die Reifenherstellung weiter zu bewerten, um spezifische technische Bewertungskriterien für diese Tätigkeit festzulegen, wobei die rechtlichen Anforderungen im Rahmen der jüngsten Vorschläge für Rechtsvorschriften der Union sowie bewährte Verfahren, insbesondere in Bezug auf Freisetzung von Mikroplastik, Luftverschmutzung, Lärm, direkte Treibhausgasemissionen und das Ende der Lebensdauer, gebührend zu berücksichtigen sind. In der Zwischenzeit ist die Reifenherstellung weiterhin eine taxonomiefähige Tätigkeit nach Abschnitt 3.6 des Anhangs I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 über andere CO₂-arme Technologien. Insbesondere bei Straßenfahrzeugen der Klassen M und N sollten die Reifen die Anforderungen an das externe Rollgeräusch für die höchste Produkte enthaltende Klasse und die Anforderungen an den Rollwiderstandskoeffizienten (der Einfluss auf die Energieeffizienz des Fahrzeugs hat) für die beiden höchsten Produkte enthaltenden

²⁰ Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (Neufassung) (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44).

Klassen, die in der Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates²¹ festgelegt sind und anhand der Europäischen Produktdatenbank für die Energieverbrauchskennzeichnung (EPREL) überprüft werden können, erfüllen. Darüber hinaus sollten die Reifen dem Euro-7-Vorschlag für Anforderungen an den Reifenabrieb entsprechen.

- (11) In ihrer Mitteilung vom 9. Dezember 2020 mit dem Titel „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen“²² weist die Kommission darauf hin, dass alle Verkehrsträger für die Mobilität unverzichtbar sind und dass der Luftverkehr eine entscheidende Rolle bei der Stärkung des Zusammenhalts, der Konnektivität und des Binnenmarktzugangs für alle Regionen spielt. Der Luftverkehr verfügt über ein erhebliches Potenzial zur Verringerung seiner Treibhausgasemissionen und zur Dekarbonisierung des Verkehrs und kann somit wesentlich zum Klimaschutz beitragen. Es ist daher notwendig, technische Bewertungskriterien für die Fertigung von Luftfahrzeugen, das Leasing, die Beförderung von Personen und Fracht und die Bodenabfertigungsdienste im Luftverkehr festzulegen. Ein emissionsfreier gewerblicher Luftverkehr, bei dem keine direkten CO₂-Emissionen anfallen oder ausschließlich nachhaltige Flugkraftstoffe eingesetzt werden, ist technologisch noch nicht möglich. Bis ein solcher emissionsfreier gewerblicher Luftverkehr technologisch möglich ist, sollte der Luftverkehr als Übergangstätigkeit betrachtet werden, wobei die technischen Bewertungskriterien auf den besten verfügbaren Technologien für die Kraftstoffeffizienz von Luftfahrzeugzellen und Triebwerken sowie auf dem Potenzial beruhen, die Treibhausgasemissionen über den Lebenszyklus von Luftfahrzeugen durch die schrittweise Einführung nachhaltiger Flugkraftstoffe erheblich zu verringern. Um die Finanzierung von effizienteren und umweltfreundlichen klassenbesten Luftfahrzeugen zu erleichtern, gleichzeitig aber Lock-in-Effekte bei CO₂-intensiveren Vermögenswerten zu vermeiden und die Entwicklung des emissionsfreien gewerblichen Luftverkehrs nicht zu behindern, sollte die Ersatzrate, die den Anteil der dauerhaft aus dem Verkehr gezogenen Luftfahrzeuge an weltweit ausgelieferten Luftfahrzeugen erfasst, nur für die Einnahmen aus Tätigkeiten gelten, die den technischen Bewertungskriterien entsprechen. Die Kommission kann mit Unterstützung der durch die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ errichteten Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit die Ersatzrate veröffentlichen, um die Wirtschaftsakteure bei der Offenlegung zu unterstützen. Im Einklang mit dem Übergangscharakter der Tätigkeiten und zur Berücksichtigung der Marktentwicklung von

²¹ Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 (ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 1).

²² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 9. Dezember 2020: „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen“ (COM(2020) 789 final).

²³ Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1).

Luftfahrzeugtechnologien sollten die technischen Bewertungskriterien für die Fertigung von Luftfahrzeugen bis 2032 gelten und bis dahin überprüft werden, um die Einhaltung von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 entsprechend den technologischen Entwicklungen sicherzustellen. Darüber hinaus sollte der in den technischen Bewertungskriterien angegebene Umfang der Verwendung oder Beimischung nachhaltiger Flugkraftstoffe alle drei Jahre überprüft werden, um den neuen Technologien für nachhaltige Flugkraftstoffe und der derzeitigen und erwarteten künftigen Verfügbarkeit nachhaltiger Flugkraftstoffe auf dem Markt Rechnung zu tragen. Jedoch können im Bereich der Anpassung an den Klimawandel bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Katastrophenrisikomanagement nur durch speziell konstruierte und ausgerüstete Luftfahrzeuge unterstützt werden. Daher könnte es erforderlich sein, für die Fertigung dieser Luftfahrzeuge in einem späteren Schritt gesonderte technische Bewertungskriterien festzulegen.

- (12) In der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 sind technische Bewertungskriterien für wichtige Tätigkeiten im Bereich Schifffahrt festgelegt. Die nach 2025 geltenden technischen Bewertungskriterien für Binnenschiffe spiegeln beruhend auf der Bewertung der Treibhausgasintensität der von Binnenschiffen verbrauchten Energie auf der Grundlage der Well-to-Wake-Emissionen eine schrittweise Verringerung der Emissionen bis 2050 wider. Um die Anwendbarkeit der geltenden technischen Bewertungskriterien für die Beförderung von Fracht und Personen im Seeverkehr zu gewährleisten und diese technischen Bewertungskriterien an die kürzlich angenommenen internationalen und EU-Referenzwerte anzupassen, sollten die technischen Bewertungskriterien aktualisiert werden. Zu diesen Referenzwerten gehören die ab dem 1. Januar 2025 geltende Phase 3 des Energieeffizienz-Kennwerts der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation²⁴ (International Maritime Organisation, IMO), der IMO-Energieeffizienz-Kennwert für Bestandsschiffe²⁵, der am 1. Januar 2023 in Kraft trat, und die Grenzwerte für die Treibhausgasintensität der an Bord verbrauchten Energie gemäß einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG²⁶, die ab dem 1. Januar 2025 gilt. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen mit dem Schienenverkehr sicherzustellen, sollten die technischen Bewertungskriterien für Binnenschifffahrtsinfrastrukturen überarbeitet werden und deren Modernisierung einschließen, da diese Infrastrukturen für die Gewährleistung der Schifffahrt mit emissionsfreien Schiffen auf den Wasserstraßen unerlässlich sind. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen mit den Schienen-, Straßen- und Wasserverkehrsinfrastrukturen sicherzustellen, sollten die technischen Bewertungskriterien für CO₂-arme Flughafeninfrastrukturen dahin gehend überarbeitet werden, dass der Umschlag zwischen den Verkehrsträgern einbezogen wird.
- (13) In der Mitteilung der Kommission vom 24. Februar 2021 über die EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel²⁷ wird darauf hingewiesen, dass die Häufigkeit und Schwere von Klima- und Wetterextremen zunehmen, was wiederum die Zahl der

²⁴ IMO Energy Efficiency Design Index (Version vom [Datum der Annahme]: <https://www.imo.org/fr/ourwork/environment/pages/technical-and-operational-measures.aspx>).

²⁵ IMO Energy Efficiency Existing Ship Index (Version vom [Datum der Annahme]: <https://www.imo.org/en/MediaCentre/HotTopics/Pages/EEXI-CII-FAQ.aspx>).

²⁶ [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf die Rechtsgrundlage nach Annahme einfügen.].

²⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Ein klimaresilientes Europa aufbauen – Die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel“ (COM(2021) 82 final).

klimabedingten Katastrophen und die daraus resultierenden Schäden in den letzten zwanzig Jahren massiv hat ansteigen lassen.

- (14) Notfalldienste retten Leben, schützen Eigentum und Umwelt, unterstützen von Katastrophen betroffene Gemeinschaften und helfen beim Wiederaufbau in Notfällen. Durch die zunehmende Häufigkeit von Naturkatastrophen infolge des Klimawandels gewinnen die Notfalldienste einmal mehr an Bedeutung. Notfalldienste sind jedoch nicht unbedingt auf das Ausmaß, die Art und die Häufigkeit von Notfällen unter den veränderten klimatischen Bedingungen vorbereitet. Notfalldienste müssen daher über Anpassungslösungen verfügen, um sich selbst an die Auswirkungen des Klimawandels anzupassen, und nach ihrer Anpassung Anpassungslösungen bereitzustellen, um die allgemeine Widerstandsfähigkeit eines Gebiets und einer Gesellschaft zu verbessern. Um Investitionen in diese Notfalldienste, die die allgemeine Widerstandsfähigkeit erhöhen, weiter zu beschleunigen, ist es erforderlich, technische Bewertungskriterien für die entsprechenden Wirtschaftstätigkeiten festzulegen.
- (15) Die Erderwärmung wird voraussichtlich zu einer höheren Niederschlagsintensität und längeren Trockenperioden in Europa führen.²⁸ Starke Regenfälle führen in der gesamten Union regelmäßig zu Hochwasser. Um Anreize für weitere Investitionen in Anpassungslösungen zum Schutz vor Hochwasser zu schaffen, ist es erforderlich, technische Bewertungskriterien für die Vermeidung von Hochwasserrisiken und den Schutz von Gemeinschaften vor den Folgen von Hochwasser festzulegen.
- (16) Die Auswirkungen des Klimawandels, einschließlich erhöhter Evapotranspiration und häufigerer Dürreperioden, können die Wasserknappheit verstärken, was die Wasserversorgung gefährden kann, was wiederum zu einer Übernutzung der Grundwasser- und Oberflächenwasserressourcen und einem verstärkten Wettbewerb um diese Ressourcen führen kann. Im Einklang mit den Abhilfemaßnahmen gemäß der Hierarchie der Lösungsansätze für das Wasserproblem müssen vor Maßnahmen zur Wasserentsalzung durchführbare Maßnahmen für eine effiziente Wassernutzung und anschließend durchführbare Wasserwiederverwendungsmaßnahmen in Betracht gezogen werden. Gleichzeitig müssen Anreize für Investitionen in die Entsalzung von Meer- oder Brackwasser geschaffen werden, die die Übernutzung vorhandener Wasserressourcen verringern und zudem einen stabilisierenden Puffer für die Verknappung der Süßwasserversorgung bieten kann. Es ist daher erforderlich, technische Bewertungskriterien für die Entsalzung von Meer- oder Brackwasser festzulegen.
- (17) Beratung und Software für das Klimarisikomanagement haben das Potenzial, Anpassungslösungen zu liefern, die Unternehmen bei der Vorhersage, Projektion, Bewältigung und Überwachung aktueller oder erwarteter künftiger Klimarisiken unterstützen. Daher ist es erforderlich, für diese Tätigkeiten die technischen Bewertungskriterien festzulegen, anhand deren bestimmt wird, ob eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leistet, weil sie Anpassungslösungen im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 umfasst.
- (18) In Anlage C zu den Anhängen I und II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 (im Folgenden „Anlage C“) sind auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

²⁸ Sonderbericht des Weltklimarates – *Managing the Risks of Extreme Events and Disasters to Advance Climate Change Adaptation* (Bewältigung der Risiken von Extremereignissen und Katastrophen zur Förderung der Anpassung an den Klimawandel).

ausgerichtete allgemeine technische Bewertungskriterien für die Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung festgelegt, die für verschiedene Tätigkeiten gelten. Diese Anlage enthält Kriterien für die Verwendung und das Vorhandensein von Chemikalien. Bislang sind gemäß dieser Anlage Ausnahmen in bestimmten Fällen vorgesehen, in denen die Verwendung dieser Chemikalien nachweislich für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung ist. Diese Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die Rechtssicherheit und die Überprüfung für Unternehmen und Finanzmarktteilnehmer bedenklich, da der Begriff „wesentliche Verwendung“ nicht klar definiert ist. In Erwartung zusätzlicher Leitlinien zur Klärung der Frage, wie von den Betreibern festgestellt und dokumentiert werden sollte, dass sie die künftigen bereichsübergreifenden Grundsätze der Kommission für die wesentliche Verwendung von Chemikalien einhalten, sollten daher gezielte Änderungen an dieser Anlage vorgenommen werden, und das Konzept der „für die Gesellschaft wesentlichen Verwendung“ sollte durch Kriterien ersetzt werden, die mehr Rechtssicherheit bieten und deren Einhaltung leichter überprüft werden kann. Bis diese zusätzlichen Leitlinien vorliegen, sollte das Konzept der „für die Gesellschaft wesentlichen Verwendung“ daher durch die Anforderung ersetzt werden, dass keine anderen geeigneten Alternativstoffe oder -technologien auf dem Markt verfügbar sind und dass die Stoffe unter kontrollierten Bedingungen verwendet werden.

- (19) Um die Anwendbarkeit von Anlage C weiter zu verbessern, sollten zusätzliche gezielte Änderungen an Buchstabe f dieser Anlage vorgenommen werden, um einen Konzentrationsgrenzwert für besonders besorgniserregende Stoffe in einem Produkt und einen Stichtag für die Bewertung der Einhaltung der in diesem Buchstaben genannten Anforderung festzulegen. Darüber hinaus sollte Buchstabe g der Anlage C gestrichen und durch einen neuen Absatz ersetzt werden, in dem ein Konzentrationsgrenzwert und der Anwendungsbereich der in jenem Absatz genannten Anforderung festgelegt sind.
- (20) Da der Klimawandel voraussichtlich alle Wirtschaftssektoren trifft, müssen alle Sektoren an die nachteiligen Auswirkungen des derzeitigen und des erwarteten zukünftigen Klimas angepasst werden. Daher sind künftig für alle Sektoren und Wirtschaftstätigkeiten, die unter die technischen Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz gemäß dieser Verordnung fallen, technische Bewertungskriterien für einen wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel festzulegen.
- (21) Zur Beseitigung bestimmter technischer und rechtlicher Unstimmigkeiten, die seit der Anwendung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 festgestellt wurden, sollten gezielte Änderungen an der genannten Verordnung vorgenommen werden.
- (22) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (23) Diese Verordnung steht mit dem in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ festgelegten Ziel der Klimaneutralität in Einklang und gewährleistet Fortschritte bei der Anpassung gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung.

²⁹ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

- (24) Um den Geltungsbeginn dieser Verordnung mit der Berichterstattung gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178³⁰ zu synchronisieren, sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Januar 2024 gelten, ausgenommen die Änderung von Anlage C Buchstabe g. Um den Unternehmen ausreichend Zeit zu geben, jener Änderung nachzukommen, sollte sie ab dem 1. Januar 2025 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139

Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
2. Anhang II wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2024.

Anhang I Nummer 28 und Anhang II Nummer 26 gelten jedoch ab dem 1. Januar 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27.6.2023

*Für die Kommission
Im Namen der Präsidentin
Mairead McGUINNESS
Mitglied der Kommission*

³⁰ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9).